

---

## Mandanten-Information für Vereine

---

Im Juni 2022

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Zuschüsse einer Gemeinde an einen Sportverein zur Bewirtschaftung der selbstgenutzten Sportanlage können nichtumsatzsteuerbare (**echte**) **Zuschüsse** darstellen. Wir stellen Ihnen dazu eine aktuelle Entscheidung vor. Außerdem beleuchten wir die satzungsmäßige Verwendung der Vereinsmittel bei **Unterschlagungen/Betrügereien** eines Mitglieds des Vereinsvorstands. Der **Steuertipp** zeigt, dass Ihre Sponsoren Vorsteuerbeträge aus dem Erwerb von Sportbekleidung mit Werbeaufdrucken („**Trikotsponsoring**“) abziehen können.

#### Sportverein

---

### Wird Ihre Bewirtschaftung der selbstgenutzten Sportanlage bezuschusst?

Vielfach überlassen Städte und Gemeinden Vereinen die Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen und zahlen dafür Zuschüsse. Mit der Frage, ob solche Zahlungen **steuerbar** sind, hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) befasst.

Der Kläger, ein Sportverein, nutzte kostenfrei die Sportanlage der Gemeinde und war zu deren Bewirtschaftung verpflichtet. Dafür erhielt er von der Gemeinde einen Betriebskostenzuschuss. Der Verein nahm an, die Zahlungen der Gemeinde seien **nicht umsatzsteuerbar**. Dagegen sah das Finanzamt die Zahlungen als Entgelt für die vom Verein an die Gemeinde erbrachten Leistungen an und erließ Umsatzsteuerbescheide. Das Finanzgericht (FG) gab dem Finanzamt recht.

Der BFH hat diese Entscheidung aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Die von der Gemeinde gezahlten Zuschüsse seien nicht umsatzsteuerbar, da sie **keine Gegenleistung** für vom

Verein erbrachte Bewirtschaftungsleistungen darstellten. Bei den Zahlungen handle es sich um nichtumsatzsteuerbare (echte) Zuschüsse.

Bei Zahlungen aus öffentlichen Kassen kann es an dem erforderlichen Leistungsaustausch fehlen, wenn diese nur der Förderung der Tätigkeit des Vereins allgemein dienen. Zu berücksichtigen ist auch der Zweck, der mit den Zahlungen verfolgt wird. Durch die Zahlungen der Gemeinde sollte es dem Verein ermöglicht werden, sein **Sportangebot aufrechtzuerhalten**. Laut BFH können Zahlungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung einer zur langfristigen Eigennutzung überlassenen Sportanlage nichtumsatzsteuerbare (echte) Zuschüsse für die Tätigkeit des Sportvereins darstellen. Die (unentgeltliche) Nutzungsüberlassung war langfristig erfolgt und der Verein war nicht verpflichtet, bestimmte Sportangebote vorzuhalten. Beides zeigte, dass die Gemeinde den Verein aus strukturpolitischen Gründen in die Lage versetzen wollte, eigenverantwortlich seiner gemeinnützigen Tätigkeit im Sinne der örtlichen Gemeinschaft nachzugehen. Daher lag hier ein **echter Zuschuss** vor.

#### Hinweis: Zu Zahlungen der öffentlichen Hand

##### In dieser Ausgabe

- Sportverein:** Wird Ihre Bewirtschaftung der selbstgenutzten Sportanlage bezuschusst? ..... 1
- Gemeinnützigkeit:** Wenn ein Mitglied des Vereinsvorstands Vereinsmittel unterschlägt..... 2
- Kündigungsstreit:** Helfer können Arbeitnehmer sein..... 2
- Versicherungspflicht:** Wenn ein Verein alleiniger Auftraggeber eines Selbständigen ist..... 3
- Multifunktionsär:** Vorstandsvorsitzender und Trainer kann abhängig beschäftigt sein..... 3
- Profifußball:** Verein hat bei Quarantäneanordnung keine Entschädigungsansprüche..... 4
- Steuertipp:** Vorsteuerabzug aus Aufwendungen für Trikotsponsoring möglich..... 4

beraten wir Sie gerne im Vorfeld.

## Gemeinnützigkeit

### **Wenn ein Mitglied des Vereinsvorstands Vereinsmittel unterschlägt**

Steuerbegünstigte Vereine müssen stets die gesetzlichen Vorgaben beachten. Damit sind nicht nur steuerliche Vorschriften gemeint, wie nun ein Erlass des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt (FinMin) zeigt. Darin geht es um die satzungsmäßige Verwendung der Vereinsmittel bei Unterschlagungen oder Betrügereien eines Mitglieds des Vereinsvorstands.

Die Verwendung von Mitteln eines steuerbegünstigten Vereins außerhalb der verfolgten gemeinnützigen Zwecke führt grundsätzlich zu einem Verstoß gegen das **Gebot der Selbstlosigkeit**. Mittelverwendung in diesem Sinne heißt vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Einsatz von Vereinsvermögen im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung der Vereinsorgane.

Die nachstehend aufgeführten Handlungen oder Rechtsgeschäfte sind daher laut FinMin wie folgt zu beurteilen:

1. Die vertretungsberechtigten Vereinsorgane verfügen über Vereinsvermögen durch Überschreitung ihrer Geschäftsführerbefugnis.
  - a) Sie handeln dabei in Ausübung der tatsächlichen Geschäftsführung für den Verein unter Anwendung der ihnen kraft Satzung zustehenden Vertretungsmacht (Außenverhältnis, mithin in Ordnung).

**Beispiel:** Die beiden Vorstandsmitglieder eines Vereins sind nach der Satzung jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind sie für getrennte Bereiche zuständig.

Wird ein Vorstandsmitglied im Zuständigkeitsbereich des anderen tätig und verwendet es hierbei die Mittel nicht für steuerbegünstigte Zwecke, liegt eine steuerschädliche Verwendung von Mitteln des Vereins vor.

- b) Die Vorstandsmitglieder üben die tatsächliche Geschäftsführung ohne Vertretungsmacht aus.

**Beispiel:** Die Vorstandsmitglieder eines Vereins sind nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Wenn ein Vorstandsmitglied nunmehr allein handelt, ist hierin keine schädliche Mittelverwendung des Vereins zu sehen.

2. Die vertretungsberechtigten Organe begehen zum Beispiel Straftaten allein zu ihren Gunsten

auf Kosten des Vereinsvermögens.

Das Verhalten kann dem Verein steuerlich nicht zugerechnet werden, so dass die Steuerbegünstigung hierdurch nicht in Frage gestellt wird. Die Schädigung des Vereinsvermögens beruht auf den entsprechenden strafbaren Handlungen.

Die beiden zuletzt genannten Fälle haben nur dann steuerschädliche Folgen für den Verein, wenn dieser durch seine Organe die **notwendigen Kontrollen** (auch fahrlässig) vernachlässigt hat. Weitere Voraussetzung für das Behalten der Steuerbegünstigung ist, dass die Organe des Vereins, sobald sie die Schädigung des Vereinsvermögens erkennen,

- sofort reagieren,
- den Vorstand zur Rechenschaft ziehen und
- die entsprechenden Schadenersatzansprüche geltend machen.

## Kündigungsrechtsstreit

### **Helfer können Arbeitnehmer sein**

In einem Streitfall vor dem Landesarbeitsgericht Köln (LAG) ging es um einen Verein, der sich den Wiederaufbau der medizinischen Infrastruktur in einem Land zum Ziel gesetzt hat. Der Kläger war in diesem Land für den Verein tätig. Als der Verein sich von seinem „Helfer“ trennen wollte, erhob dieser eine **Kündigungsschutzklage**. Nach Ansicht des Vereins bestand jedoch gar kein Arbeitsverhältnis, sondern der Kläger war als Unternehmer tätig. Zunächst habe er eine Apotheke betrieben und später Autoteile verkauft. Danach habe er eine Bäckerei geführt und Hygieneartikel veräußert. Der Kläger sei auch für andere Auftraggeber tätig.

Das LAG hat den Kläger dagegen als Arbeitnehmer des Vereins angesehen. Denn er sei im Dienste des Vereins zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet gewesen.

**Hinweis:** Dieses Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

Der Kläger war für den Verein unter anderem beim Wiederaufbau der medizinischen Infrastruktur tätig. Da der Verein in dem betreffenden Land keinen klassischen Betrieb unterhielt, konnte der Kläger auch nicht in dem üblichen Maße in die Betriebsabläufe eingegliedert gewesen sein. Maß-

geblich ist, ob die Auslandstätigkeit dem Betriebszweck des im Inland gelegenen Betriebs dient und darüber hinaus die (zumindest rudimentäre) Weisungsgebundenheit vorhanden ist.

Ein wichtiger Aspekt war, dass er vom Verein autorisiert war, in dessen Namen tätig zu werden, und in Publikationen des Vereins als **Teil des Personals** bezeichnet wurde. Ob er ständigen Weisungen des Vereins unterlag oder ob ihm nur projektbezogene Hinweise erteilt wurden, war für die Arbeitnehmereigenschaft nicht entscheidend. Auch die Berechtigung, andere berufliche Aktivitäten zu entfalten, kann allenfalls ein Indiz für eine selbständige Tätigkeit sein, ist aber kein starkes Abgrenzungsmerkmal zum Arbeitsverhältnis.

Der Kläger unterlag bei seiner Tätigkeit für den Verein auch keinem für Selbständige typischen **unternehmerischen Risiko**. Er hatte einen „Monatslohn“ erhalten, was entscheidend für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses sprach.

#### Versicherungspflicht

### **Wenn ein Verein alleiniger Auftraggeber eines Selbständigen ist**

Setzen Vereine externe Dienstleister ein, kann sich schnell die Frage nach der Sozialversicherungspflicht stellen. Mit einer solchen Konstellation hat sich das Bundessozialgericht (BSG) im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens befasst, das gegen die Nichtzulassung einer Revision eingelegt wurde.

Der Kläger war als Diplom-Ingenieur sowie Kfz-Sachverständiger selbständig tätig und beschäftigte im streitigen Zeitraum regelmäßig keine Arbeitnehmer oder Auszubildenden. Er war Mitglied eines eingetragenen Vereins freiberuflicher Kfz-Sachverständiger zur Kfz-Überwachung, mit dem er einen Lizenzvertrag geschlossen hatte. Danach war er berechtigt und verpflichtet, Fahrzeugprüfungen und -begutachtungen ausschließlich **im Auftrag des Vereins** und nach Weisungen des technischen Leiters des Vereins auszuführen. Die Prüf- und Begutachtungsentgelte/-gebühren waren nach einer vom Verein herausgegebenen Entgeltliste zu berechnen und von den Kunden einzuziehen. Der Verein erhielt für jede durchgeführte Fahrzeugprüfung und -begutachtung für die vom Kläger erbrachten Dienstleistungen vom ihm eine Vergütung. Dies rief die Rentenversicherung auf den Plan, die eine Versicherungspflicht feststellte. Die dagegen erhobene Klage und die Berufung blieben erfolglos.

Der Kläger sei auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber, den Verein, tätig geworden. Er habe letztlich nur durch die Inanspruch-

nahme der Leistungen des Vereins einen Marktzugang gehabt und nach dem Lizenzvertrag seine Vergütung von diesem erhalten. Ohne den Verein hätte der Kläger keine Prüfaufträge erhalten. Er war **wirtschaftlich von dem Verein abhängig**, was als Indiz für eine Versicherungspflicht gilt.

**Hinweis:** Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat das BSG als unzulässig verworfen, weil eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht hinreichend dargelegt wurde.

#### Multifunktionär

### **Vorstandsvorsitzender und Trainer kann abhängig beschäftigt sein**

Der „Multifunktionär“ im Verein ist keine Seltenheit - zum Beispiel können Vorstandsmitglieder auch Trainer sein. Ein Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern (LSG) zeigt, welche unliebsamen **sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen** eine solche Doppelfunktion haben kann.

Streitig waren der versicherungsrechtliche Status des Trainers eines Sportvereins und die Nachforderung von Beiträgen zur Gesamtsozialversicherung. Der Rentenversicherungsträger war bei einer Betriebsprüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Trainer aufgrund der **Vergütung**, die er vom Verein für seine Trainertätigkeit erhielt, abhängig beschäftigt sei. Der Trainer argumentierte dagegen, soweit er mit dem Verein über Arbeitsverträge verbunden sei, seien diese nur Bedingung zur Bereitstellung von Fördergeldern. Er sei als freier Mitarbeiter tätig und unterliege auch keinen Weisungen, da er selbst Vorstandsmitglied sei. Die Arbeitsverträge seien nicht wirksam geschlossen worden, da er diese sowohl als Vorstand als auch als Trainer allein unterschrieben habe. Wie schon die Vorinstanz ist das LSG dieser Argumentation nicht gefolgt.

Die Tätigkeit des Trainers war als abhängige Beschäftigung zu werten, weil er vom Verein persönlich abhängig und in den Betrieb eingegliedert war. Er unterlag einem umfassenden Weisungsrecht des Vereins bezüglich Zeit, Dauer, Ort und

Art der Ausführung. Daran ändern auch nur dem Anschein nach geschlossene (unwirksame) Arbeitsverträge nichts, weil die zivilrechtliche Unwirksamkeit des Arbeitsvertrags der Begründung eines versicherungs- und beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nicht entgegensteht.

Der Trainer war in die **betriebliche Organisation** des Vereins **eingegliedert**. Insbesondere war zur Absolvierung des Trainings in der vereinseigenen Kunstturnhalle und gegebenenfalls in kommunalen Sporthallen eine Koordination der einzelnen Sportangebote erforderlich. Zudem erhielt er unabhängig davon, ob er tatsächlich Trainingseinheiten erbrachte, eine Vergütung und im Krankheitsfall war eine Lohnfortzahlung vereinbart. Das waren für das LSG eindeutige Hinweise auf eine abhängige Beschäftigung.

**Hinweis:** Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild prägen und welche Merkmale überwiegen.

Eine Weisungsfreiheit des Trainers folgte auch nicht daraus, dass er zugleich Vorstandsvorsitzender des Vereins war und auf den Inhalt seiner Trainertätigkeit hätte Einfluss nehmen können. Mehrheitsentscheidungen des Vorstands konnte er rechtlich nicht verhindern. Zudem war er gegenüber der Mitgliederversammlung **weisungsgebunden** und rechenschaftspflichtig.

#### Profifußball

### Verein hat bei Quarantäneanordnung keine Entschädigungsansprüche

Die Auswirkungen der **Corona-Pandemie** sind noch immer spürbar, auch vor den Gerichten. So hat das Oberlandesgericht Hamm (OLG) geklärt, ob ein Verein bei einer Quarantäneanordnung gegenüber einem Profifußballer Entschädigungsansprüche geltend machen kann.

Laut OLG kann einem Profifußballer für die Zeit einer häuslichen Quarantäne ein arbeitsrechtlicher Vergütungsanspruch gegen den ihn beschäftigenden Verein, seinen Arbeitgeber, zustehen. Davon ist auszugehen, wenn er nach der Einstellung des regulären Spiel- und Trainingsbetriebs einen vom Verein vorgegebenen **häuslichen Trainingsplan** zu befolgen hat. Ein Vergütungsanspruch kommt in Betracht, wenn die Quarantäne aus betriebsbezogenen Gründen angeordnet werden musste (z.B., weil der unter Quarantäne gestellte Spieler während des Trainings Kontakt zu einem mit Corona infizierten Mitspieler hatte). Bei einer 14-tägigen Quarantäne kann der Spieler zudem für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an seiner Arbeitsleistung gehindert gewesen sein, so

dass ihm gegebenenfalls ein Vergütungsanspruch zustünde.

Die Voraussetzungen für eine **Entschädigung des Vereins** als Arbeitgeber nach dem Infektionsschutzgesetz sind nicht erfüllt, wenn er aus einem der genannten Gründe zur Zahlung der (jetzt als Entschädigung verlangten) Vergütung an den Spieler verpflichtet war.

#### Steuertipp

### Vorsteuerabzug aus Aufwendungen für Trikotsponsoring möglich

In einem vom Finanzgericht Niedersachsen (FG) entschiedenen Fall ging es um eine Werbemaßnahme: Der Betreiber einer Fahrschule hatte **Sportbekleidung** gekauft und sie verschiedenen Vereinen in seiner Region unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Kleidung kam vor allem bei Jugendmannschaften, die unterschiedliche Sportarten ausübten, zum Einsatz. Die Sportbekleidung war mit Werbeaufdrucken für die Fahrschule versehen. Es ging also um Trikotsponsoring. Das Finanzamt versagte dem Unternehmer den Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der Sportbekleidung. Die Spiele der fraglichen Mannschaften seien vor allem solche im Jugendbereich, die kaum Publikum anzögen. Daher hätten die Aufdrucke **keine nennenswerte Werbewirkung**.

Die dagegen gerichtete Klage beim FG hatte Erfolg. Richtig sei zwar, dass die Jugendmannschaften in der Regel nicht vor Publikum spielten - bei den Spielen seien vorwiegend Betreuer und Eltern anwesend. Darauf komme es aber nicht an. Vielmehr seien auch und gerade die Spieler im Alter zwischen 15 und 20 Jahren selbst Teil der **Zielgruppe**, die der Kläger mit seiner Fahrschule ansprechen wollen. Die Verwendung der Trikots mit Werbeaufdruck sei daher eine Dienstleistung der Vereine und somit eine Gegenleistung für die Überlassung der Sportbekleidung. Ob die Vereine diese Leistungen versteuert hätten, sei für die Frage des Vorsteuerabzugs des leistenden Unternehmers unerheblich.

**Hinweis:** Bei Sponsoringvereinbarungen unterstützen wir Sie und Ihren Sponsor gerne, damit beide Seiten zufrieden sind.

Mit freundlichen Grüßen